



Einzelne Schüler, }  
 Unterrichtsgegenstände, }  
 Pausen und Ruhezeiten, }  
 Spiel, }  
 Pflanzung, }  
 Gesangsübungen, }  
 Mathematik, }  
 gehören zur 2. Viertel  
 Schul-Unterrichtung.

Übergangsgegenstände, gehört allein zur 3. Viertel Schul-Unterrichtung.

B. Die Aufsicht über die Kinder von jedem Ort, die in  
 Schulen beschulen, ist, ein unteilbares Amt, welches  
 bald mehr, bald weniger, je nach dem Bedarf,  
 für den gegenwärtigen Augenblick möglichst  
 zu besetzen ist.

Das Dorf selbst, und die angrenzenden Flecken  
 von der ersten Viertel Schul-Unterrichtung,  
 müssen überhört ganzem in dem Dorf alle  
 3. Viertel Schul-Unterrichtung.

1. Unterrichtung der beschriebenen Schulen, im Einklang von  
 dem Schulgesetz.

Egg } beide in der Gemeinde Oberglatt.  
 Altstätten }

Löh } beide in der Gemeinde Regelsberg  
 Hof }

Schuljahr zu unterrichten  
 in diesen Zeiten im Jahr, oft aber sehr häufig gehalten.

II. Unterricht.

5. In der Schule wird gelehrt: -  
 die Lesarten, die Pflanzung und Pflanzung,  
 die in den Naturwissenschaften, ist aber sehr selten  
 gehalten.

6. Jährliche Schulzeit.  
 Von Lichtmess bis Pfingsten, - und von Laub-  
 lösen bis Martinus Tag.

7. Schul-Unterricht.  
 Das Unterrichtsgegenstände a b c, und Pflanzung  
 der ersten Unterrichtsgegenstände, Pflanzung,  
 Zeichnung und geschriebene Lesarten.

8. Schreibarten.  
 Nachdem die Kinder, nach demselben  
 Handführung und Schreibarten nicht anders  
 gelehrt zu werden gelehrt haben, vorzüglich  
 - die geübten werden sorgfältig 2. mal  
 Pflanzung gelehrt - so viel möglich die  
 Orthographie gelehrt vor ihnen Augen  
 setzt, und selbige zum richtigsten und  
 geübtesten.

9. Jährliche Schulzeiten.  
 Pflanzung 8. bis 11. - und  
 Herbsttag 1. bis 4. Tag.

10. Classen.  
 Diese werden, so wie alle andere in der  
 Unterrichtsgegenstände, die die Anfänger, und  
 nicht, und bester in der Schule, jedem  
 Schuljahr, zu demselben, das Schuljahr von  
 Ort an das nächste, und so umgekehrt  
 werden, und die Pflanzung der  
 zum Schuljahr und Lehrgegenstände  
 nach demselben gehalten werden.

III. Personal Verhältnisse

- 11. Pfüllhorn
  - a. best. in Gemeinde — Weisp — Jung Mose und Jand
  - b. hiesig Johann Schüring Kalmes
  - c. gebürtig. von Rappol, District R. u. G. Jofen, Ranton Eins.
  - d. Alter. einzig Jofen.
  - e. Familie. 2 Kinder — Jofen 2 Jofen Wittwe
  - f. Pfüllhorn. in Jahr 116. Jofen.
  - g. wohnen. im Geburtsort 5. Jofen.
  - h. Dienstung. neben dem Inspektor. in Garnisonen vom District Rappol im Ranton Rantik.

- 12. Pfüllhorn
  - im Bausling ca 60. — im Herbst ca 40. wohnen von Rantzen und Mädeln

IV. Oeconomische Verhältnisse

- 13. Pfüllhorn
  - ist vorhanden ca 1100. — In dem Einkünfte Pfüllhorn Anteil von Vermögenden, Anteil von dem Pfüllhorn hat, welches alle 11. Jahr 1. Jahr, auf dem Pfüllhorn ist aufgehoben und. Ein beibehalten — neigende Güter.

- 14. Pfüllhorn
  - ist keine neigende Güter.

- 15. Pfüllhorn
  - ist keine neigende Güter, und sind keine Pfüllhorn; das Pfüllhorn und die Pfüllhorn nicht vorhanden in seinem neigenden Gütern, oder Pfüllhorn für eine Pfüllhorn.

- 16. Einkommen des Pfüllhorn
  - Das hier, von dem Pfüllhorn Capital, und die fallenden Einkünften, sind nicht darüber von der Gemeinde gehalten Pfüllhorn, für jede Dienstleistung 1. Pfüllhorn.

Das Pfüllhorn wird alljährlich am Pfingst Montag im Jahr zur Aufmunterung gegeben. Das Pfüllhorn ist die Pfüllhorn und die Pfüllhorn, unter der Aufsicht der Pfüllhorn Musik, Jahr und Jahr in die Pfüllhorn und die Pfüllhorn in Gegenwart der Pfüllhorn und der Pfüllhorn, in demselben ist die Pfüllhorn ab. Pfüllhorn, und nach Landigung Pfüllhorn, das Pfüllhorn bei den Pfüllhorn Pfüllhorn abhängt, das Pfüllhorn Lob anstellt, und die Pfüllhorn Landigung anstellt. — Am Ende sind von einem Pfüllhorn Anteil. In dem Pfüllhorn in Pfüllhorn, wenn es nicht beibehalten Pfüllhorn gegeben. — nach der Pfüllhorn geht die Pfüllhorn in Ordnung und die Pfüllhorn. Pfüllhorn, und beibehalten die Pfüllhorn in die Pfüllhorn, und die Pfüllhorn, öffentliche Einrichtungen zum Abfinden gegeben, und die Pfüllhorn.



Oignell  
Dorfweil

Stumpfweil

Erzogen,  
Ueber die Defill Sagmuell.

I. Lokalverhältnisse

Woher das Dorf, wo die Defilla ist?

Ist es ein Flecken?

Ist es eine eigene Gemein-

de?

Zu welcher Kirchengemeinde?

Ortschaften?

Zu welchem Bezirk?

Zu welchem Canton gehörig?

Subdivision des zum Defillbezirk ge-

hörigen Kantons?

Namen der zum Defillbezirk ge-

hörigen Kantons Weiler etc.

Zu jedem eine der Subdivision von

Defillorten, und die Anzahl der

Defillanten, die daraus kommen

ganzl.

339  
Stumpfweil

Bauverordnng  
Dorfweil No. 171

Zu Sagmuell  
Zu Dorf, im Canton Sankt, und  
Hingau.

Die geford. Dorf in 3 Gemeinden,  
Sagmuell, Muelm, und Gult, weil  
zahl aber nur in jeeng.

Zu Sagmuell, und Dummag,  
Muelm, und Künzli's baug,  
Ostfau, und Ditzfoss Galt.

Zu baude, wie oben gemelt,  
Lay sinne, und ein 1/2 Vinsthalstind,  
Lagan Häm, Rachensteg, Oim solz,

Schwizbau, und Künzli's baug, in  
einigen baude Lagan 19 Gänzer,  
Lay sinne Vinsthalstind, Elschbauung,

Diebendgänzer, und Goltzbielung,  
in einigem baude 17 Gänzer,  
Lay sinne Galtan Vinsthalstind, Züob,

Zügal, Lütz, und Egg, in einigem  
baude 27 Gänzer.

20. Sagmuell Gänzer	12.
Do in Canton Hingau gehörig	
Kirchgen Vlam foyff, May, Sinne,	
und Defillanten aber in Canton	
Sankt's Gänzer	3.
6. Züob Gänzer	17.
3. Goltzbielung Gänzer	19.
- Diebendgänzer	3.
3. Elschbauung	9.
- Goltz	1.
2. Rachensteg	7.
2. Häm	3.
2. Laygal	3.
In's Hingau gehörig, und auf	
Dummag offänig, das in die	
baude Defill Sagmuell gehörig	
baude	4.